

solchen, welches ich nunmehr mittheile, führt dieselben unter fortlaufenden Zahlen in der alphabetischen Reihenfolge der Orte auf, an welchen sie sich in Staats- wie öffentlichen Anstalten befinden, oder ausserdem unter den Namen der Privatbesitzer.

Da ich, wie bemerkt, vor der Hand nur dieses Verzeichniss mitzuthemen beabsichtige, keineswegs aber auch schon die nähere Beschreibung der Handschriften selbst, so ist, um dasselbe so gedrängt als immer möglich zu gestalten, hiebei nur, wo Anhaltspunkte hiefür zu Gebot stehen, die Signatur der Bibliothek beziehungsweise des Archives, die Zeit in welche die Handschriften fallen, der Stoff auf welchem sie gefertigt sind, das Format, endlich bei den nicht in oberdeutscher Sprache abgefassten der hierauf bezügliche Vermerk angegeben.

Was darunter die Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels in böhmischer Sprache betrifft, von welchen jetzt bereits mehr als ein Viertelhundert an der Zahl bekannt ist, kann ich keine Mittheilungen aus eigener Anschauung machen, schon aus dem Grunde weil ich keine Kenntniss der czechischen Sprache habe, welche über das gewöhnliche Verständniss der werthvollen Zusammenstellung der Rukopisy in dem Přehled pramenů právních v Čechách von Wenzeslaus Hanka hinausreicht. Ich habe daher diese Verzeichnung vom 21 Jänner 1841, in den Abhandlungen der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, V, Band 2, S. 153—174 gedruckt, zu Grunde gelegt. Sie stimmt in mehreren Fällen nicht mit den Angaben in Homeyer's deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters und ihren Handschriften vom Jahre 1856, welche auf Mittheilungen eben Hanka's beruhen, dessen erwähnte Arbeit ich da nur einmal, und zwar missverständlich<sup>1</sup> angeführt finde, so dass Homeyer, wie es

<sup>1</sup> Unter Beziehung auf S. 161 werden nämlich S. 113 in Nr. 357 als auf dem Rathhause zu Klattau befindlich ‚Sächsische Distinctionen, böhmisch vom Jahre 1465‘ aufgeführt. An jener Stelle findet sich aber unter Ziff. 18 aus Klattau ohne Angabe eines Jahres nur die unten in Nr. 186 berührte Handschrift, welche zunächst die Práva velikého města Pražského und dann noch die Práva magdaburská enthält. Dagegen findet sich allerdings in der folgenden Ziff. 19, in welcher nach bergrechtlichen Stücken von Fol. 99 an der Liber sententiarum Primislaj qui postea